

12. Kann ein durch einen Unfall in der Erwerbsfähigkeit geschädigter Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H., der zugleich Gesellschafter ist, außer für sein Geschäftsführergehalt auch für entgangenen Geschäftsgewinn Ersatz verlangen?

Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871/18. August 1896 § 3a.
Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. April 1892/20. Mai 1898 § 13.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1918 i. S. A. (Rl.) w. preuß.
Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 353/17.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Kläger, Geschäftsführer und Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H., der auch seine Ehefrau als Gesellschafterin angehört, hat am 13. April 1907 einen Eisenbahnunfall erlitten und Schadenersatz auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes, darunter eine Rente als Ausgleich für Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zugesprochen erhalten. Mit der Revision hat er u. a. die Höhe dieser Rente bemängelt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Revision beschwert sich darüber, daß nur das Gehalt des Klägers als Geschäftsführers in Betracht gezogen sei, nicht aber auch der Anteil an den Gewinnerträgen, der ihm als Gesellschafter und kraft ehemännlichen Nießbrauchs an den Geschäftsanteilen seiner Ehefrau zugekommen sei. ... Im besonderen wendet sich die Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß Verluste, die das Geschäftskapital treffen, Verluste der Gesellschaft als Trägerin ihres Vermögens und deshalb Ersatzansprüche wegen entgangenen Geschäftsgewinns und wegen der vom Geschäftsjahr 1907/08 an eingetretenen Verluste nicht Ansprüche des Klägers, sondern solche der Gesellschaft seien, die indessen nicht Verletzte im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes sei. Daraus wird dann vom Berufungsgerichte gefolgert, daß das Einkommen und die Rentabilität der Firma W. L. als Gesellschaft m. b. H. überhaupt nicht zur Grundlage der Schadensberechnung gemacht werden könnten, sondern lediglich der wirtschaftlich

Wert der Erwerbsfähigkeit des Klägers, wie er sich in erster Linie in der Vergütung ausdrücke, die ihm als Geschäftsführer und Angestellten der Gesellschaft m. b. H. zuteil geworden und von ihm selbst für den Zeitpunkt des Unfalls auf jährlich 10500 *M* angegeben worden sei.

Die Rüge konnte keinen Erfolg haben. Die letztangeführte Rechtsauffassung des Berufungsgerichts allerdings muß nach der Sachlage Bedenken begegnen. An sich richtig ist die Erwägung, daß, wer durch Besitz von Geschäftsanteilen mit Kapital an der Gesellschaft m. b. H. beteiligt ist und durch Unfälle, die Angestellte der Gesellschaft erleiden, ebenfalls in Nachteil kommt, diesen Schaden nach den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes nicht ohne weiteres ersetzt erhält. Nicht ausreichend begründet erscheint aber die Anwendung des Satzes auf den vorliegenden Fall. Sie träfe zu, wenn der Kläger bloß Gesellschafter und Nießbraucher der Geschäftsanteile seiner Frau wäre, der verunglückte Geschäftsführer dagegen eine andere Person wäre. Bei der hier gegebenen Sachlage dagegen, wo der Geschäftsführer selbst — in erheblichem Umfange — Gesellschafter und Nießbraucher von Geschäftsanteilen ist, erscheint auch der von ihm auf diese Geschäftsanteile erlangte Gewinn als von ihm erarbeiteter Vermögensvorteil. Eine Einbuße an seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit kann als Vermögensschaden auch beim Geschäftsgewinn in die Erscheinung treten, und es wäre gegebenenfalls nicht ohne weiteres einzusehen, warum nur der durch das Dienstverhältnis als Geschäftsführer erlangte Vermögensvorteil, nicht auch der Gesellschaftergewinn zu erstatten sein sollte, sofern die Einbuße an Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit, zu einer Schmälerung dieses Gewinnes geführt hat und auch diese Schmälerung mithin auf den Unfall zurückzuführen ist. Am unmittelbaren ursächlichen Zusammenhange zwischen dem Unfall und dem Vermögensschaden würde es solchenfalls insoweit nicht fehlen, auch nicht in Ansehung der eheweiblichen Geschäftsanteile, die im ehemännlichen Nießbrauche des Klägers stehen.

Das Urteil wäre aus diesem Grunde aufzuheben, wenn es auf dieser Erwägung beruhte. Dem ist aber nicht so. Das Berufungsgericht fügt den beanstandeten Ausführungen weitere Erwägungen hinzu, die von dem Gesichtspunkte der besonderen Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft m. b. H. völlig absehen und die Sachlage so beurteilen, als hätte der Kläger schon zur Zeit des Unfalls dem Geschäft einfach

als offener Gesellschafter angehört. Damit wird jene rechtlich bedenkliche Betrachtungsweise — fürsorglich — völlig verlassen, das Urteilsergebnis darauf nicht mehr gestützt“. . . .